

Stellungnahme

zur

Überarbeitung des BMF-Schreibens zur Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG)

Stand: 11.11.2025

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



A. Allgemeine Anmerkungen

Der Handelsverband Deutschland – HDE e.V. begrüßt die Neufassung des BMF-Schreibens vom 7. Februar 2023 zur Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Gewährung von Forschungszulage nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG). Wir danken uns für die Übersendung des Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

B. Anmerkungen zu den Regelungsinhalten

Zu Kapitel III Förderfähige Aufwendungen

1.2.4 Erfassung und Nachweis der förderfähigen Lohnaufwendungen

In Randziffer 128 ist vorgesehen, dass die Beweislast für förderfähige Lohnaufwendungen beim Antragsteller liegt und fehlende bzw. fehlerhafte Dokumentationen zu dessen Lasten gehen sollen. Auch wenn die Erfordernisse von Nachweisen nachvollziehbar ist, sollten Ansätze zur Vereinfachung erwogen werden. Denn insbesondere für Unternehmen, die ihre Mitarbeitenden in Vollzeit auf Forschungs- und Entwicklungsprojekte einsetzen, stellt eine zusätzliche detaillierte Arbeitszeiterfassung keinen praktischen Mehrwert dar. Vielmehr würde eine solche Pflicht zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen, ohne die Nachvollziehbarkeit der FuE-Tätigkeit wesentlich zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Anforderungen an die Dokumentation von Arbeitszeiten im Rahmen der Forschungszulage praxisnah und verhältnismäßig zu gestalten. Eine vereinfachte Nachweismöglichkeit – etwa durch projektbezogene Einsatzpläne, Tätigkeitsbeschreibungen oder interne Projektzuordnungen – sollte weiterhin zulässig sein, insbesondere bei eindeutigem Vollezeiteinsatz auf einem FuE-Projekt.

Petition:

Wir bitten, von der vorgesehenen Verschärfung in Randziffer 128 abzusehen oder zumindest klarzustellen, dass bei Vollezeiteinsatz eine vereinfachte Dokumentation als ausreichend anerkannt wird.